


Nächster Ort:	Teltow	Straßenbauverwaltung:
Baulänge:	0,645 km	Stadt Teltow / Gemeinde Stahnsdorf

PLANFESTSTELLUNG

Biomalzspange Teltow / Nordanbindung Stahnsdorf

Bau-km 0+030 bis 0+675

- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)-

Vorhabensträger:		Aufgestellt:
Stadt Teltow Stadtverwaltung	Gemeinde Stahnsdorf Gemeindeverwaltung	Baur Consult
Teltow,	Stahnsdorf,	Teltow, 30.10.2008/15.07.2010
.....		

Festgestellt gemäß Beschluss
vom heutigen Tage

Potsdam, den

Ministerium
für Infrastruktur und Raumordnung
des Landes Brandenburg

im Auftrag

(Dienstsiegel)

.....

(Unterschrift)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen, Ansätze der saP	6
1.3 Datengrundlagen	10
1.4 Untersuchungsraum	11
1.5 Methodisches Vorgehen	13
2. Wirkungen des Vorhabens	14
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse	14
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	15
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	15
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	16
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	16
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	17
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	19
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL)	24
4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	32
5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	32
6. Gutachterliches Fazit	32
7. Literatur	33

Anlagen:

I Aktennotizen

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Teltow und die Gemeinde Stahnsdorf beabsichtigen den Neubau den Neubau der Biomalzspange/Nordanbindung Stahnsdorf.

Die Biomalzspange Teltow / Nordanbindung Stahnsdorf ist Bestandteil des Spangensystems der Stadt Teltow und Ergebnis der Verkehrsentwicklungsplanung der Gemeinden Teltow, Kleinmachnow, Stahnsdorf, Ruhlsdorf und Güterfelde. Die Ausbautrasse verläuft in Nord-Süd-Richtung von der Potsdamer Straße (Landesstraße 76) in Teltow bis zum derzeitigen Bauende der Quermathe im Gewerbegebiet Stahnsdorf. Die Baulänge der Biomalzspange Teltow / Nordanbindung Stahnsdorf beträgt 0,645 km.

Der Neubau der Biomalzspange Teltow / Nordanbindung Stahnsdorf beginnt am geplanten Ausbauende des Kreisverkehrsplatzes an der Landesstraße L 76 (Potsdamer Straße) in Teltow und verläuft zuerst in Nord-Süd-Richtung um anschließend in Ost-West-Richtung an das vorhandene Ausbauende der Straße „Quermathe“ in der Gemeinde Stahnsdorf anzubinden.

Die Gesamtbreite der Ausbautrasse wird mit 19,50 m vorgesehen, die sich im Bereich der Gradientenanhebung um die jeweilige Böschungsbreite verbreitert. Die befestigte Breite zwischen den Borden beträgt 6,50 m. Im Bereich der Linksabbiegestreifen wird die Fahrbahn auf 9,50 m verbreitert. Die Breite der Abbiegestreifen beträgt 3,00 m.

Beidseitig der Fahrbahn ist ein gemeinsamer Geh- und Radweg mit einer Breite von jeweils 2,50 m geplant. Dieser Geh- und Radweg wird am Bauanfang an das vorhandene Geh- und Radwegenetz der Potsdamer Straße (L 76) angeschlossen. Am Anschluss der Biomalzspange Teltow/ Nordanbindung Stahnsdorf an die Quermathe sind derzeit keine Geh- und Radwege vorhanden. Deshalb wird der gemeinsame Geh- und Radweg über das Bauende der Fahrbahn hinaus bis zur Einmündung der

Hamburger Straße verlängert, so dass eine verkehrssichere Möglichkeit geschaffen wird auf den Geh- und Radweg zu gelangen.

Der gemeinsame Rad- und Gehweg wird mit Betonsteinpflaster befestigt und erhält eine Randeinfassung aus Rasenkantensteinen.

Zwischen Fahrbahn und gemeinsamen Rad- und Gehweg wird ein 3,00 m breiter Pflanzstreifen angeordnet, der im Bereich der Linksabbiegestreifen und Fußgängerquerungshilfen entsprechend reduziert wird. Im Ausbaubereich ist die Querung für Fußgänger und Radfahrer im Bereich der geplanten zukünftigen Einmündung der Elbestraße (Bau-km 0+163) in Form einer Mittelinsel mit einer Breite von 2,50 m geplant.

Parkstreifen sind im Ausbaubereich der Biomalzspange Teltow/ Nordanbindung Stahnsdorf nicht vorgesehen. Private Grundstückszufahrten sind im Trassenbereich nicht geplant.

Die Fahrbahmentwässerung erfolgt zum einem über Straßenabläufe in den geplanten neuen Regenwasserkanal. Der Einbau von Bordrinnen ist nicht vorgesehen. Zwischen Bau-km 0+194 und 0+442 erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers über das Bankett in Versickerungsmulden die im Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg angeordnet sind.

Aufgrund der z. T. schlechten Baugrundverhältnisse und um in den für die Versickerung des Oberflächenwassers vorgesehen Bereichen einen ausreichenden Grundwasserflurabstand zu gewährleisten wird zwischen der zukünftigen Einmündung der Elbestraße (Bau-km 0+145) und dem Bauende eine Anhebung der Gradiente gegenüber dem vorhandenen Gelände bis zu 1,00 m vorgenommen. In den übrigen Bereichen der Neubautrasse verläuft die Gradiente höhengleich.

Die Trasse der Biomalzspange Teltow / Nordanbindung Stahnsdorf ist ein für die Funktionalität des Spangensystems der Stadt Teltow sowie für die Entlastung der regionalen Verkehrsverbindungen notwendiger Bestandteil und berücksichtigt die

zukünftigen Entwicklungen hinsichtlich des Verkehrs auf der Grundlage des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Teltow (Stand: 02/2001).

Die Biomalzspange Teltow / Nordanbindung Stahnsdorf trägt in Verbindung mit der L 77 neu und weiter über die L 40 neu zur Entlastung der L 76 - Potsdamer Straße bzw. Wilhelm-Külz-Straße in bzw. aus Richtung Potsdam bei. Des Weiteren wird ein Teil des Durchgangsverkehrs der Iserstraße aufgenommen der in Richtung Stahnsdorf und Kleinmachnow fließt. Die Biomalzspange/ Nordanbindung Stahnsdorf wird zu einer Verbesserung der Erschließungssituation im Gewerbegebiet Stahnsdorf beitragen.

Die Ausführung von durchgehenden gemeinsamen Geh- und Radwegen stellen eine Ergänzung der bestehenden Radwege an der Potsdamer Straße (L 76) bzw. des vorhandenen Spangensystems Teltow dar und dienen der Entflechtung des gemischten Verkehrs und tragen der Verbesserung der Verkehrssicherheit bei. Aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelegung in Verbindung mit der gestreckten Linienführung der Ausbautrasse, die weitgehend die Ausnutzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h durch die Kraftfahrer zulässt, ist eine Entflechtung des Verkehrs gerechtfertigt.

Mit der Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde BAURCONSULT durch die Vorhabensträger beauftragt. Das Untersuchungsgebiet (UG) orientiert sich am Landschaftspflegerischen Begleitplan. Die vorliegende saP zum Vorhaben „Neubau Biomalz-spange/Nordanbindung Stahnsdorf“ ist Teil der vollständigen Genehmigungsunterlage mit detaillierter Projektbeschreibung.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht (LPB) dargestellt.

-
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der § 15 Abs. 5 BNatSchG einschlägig ist.

1.2 Rechtliche Grundlagen, Ansätze der saP

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten. Falls nicht anders angegeben, beziehen sich alle Gesetzeszitate im Folgenden auf diese Neufassung.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während
der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich
zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der
Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 42 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

"Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des

Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 61.

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten

Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach

Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15

BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m.

Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

-
- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
 - zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
 - sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
 - bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. hierzu Nr. 6 der "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP); Fassung mit Stand 12/2007").

Darüber hinaus müssen die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, nach **§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG** dahin gehend geprüft werden, ob in Folge eines Eingriffs Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Wenn dies zutrifft, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die vorliegende saP wurden verwendet und ausgewertet:

- Daten zum Arten- und Biotopschutz des LUA Brandenburg
- Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie des LUA Brandenburg vom 26.03.2008
- Biotop- und Nutzungstypenkartierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan gemäß Liste der Biotoptypen Brandenburgs Stand 11.01.2007
- Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (MLUV 2007b, 2008).
- Naturschutzfachliches Gutachten zu den Tierartengruppen Brutvögel, Zauneidechse, Heuschrecken, Laufkäfer, Wildbienen und Wespen zum Neubau der Biomalzspange/Nordanbindung Stahnsdorf von Aves et al. vom Oktober 2008 sowie weitere dort angegebene Quellen.

1.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung orientiert sich am Untersuchungsraum für den Landschaftspflegerischen Begleitplan. Für die landschaftsökologischen Fragestellungen wurde der engere Bereich der Biomalzspange in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (ca. 16 ha) festgelegt. Der untersuchte Korridor hat eine Breite von jeweils ca. 100 m beiderseits der Trasse, zuzüglich 50 m über den Bauanfang bzw. das Bauende hinaus.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im westlichen Teil der Stadtlage Teltow im Übergang zur Ortslage von Stahnsdorf.

Prägende Charakteristika sind:

- Alte Fernwärmetrasse mit Wartungsweg
- Altes Anschlussgleis Biomalz
- Neuer Regenwassersammler mit Auslauf in den Graben
- Erdstoffhalden mit ca. 12- 15 Jahre alter spontaner Vegetationsentwicklung (ruderal Hochstaudenfluren und Säume, Pioniergehölze bis Vorwaldstadien und dazwischen nutzungsbedingt/störungsbedingt linear verbreitete Trittrasengesellschaften und kleinflächige Pioniertrockenrasen)
- Alte Gräben der ehemaligen Ackerflur ‚Am Striewitz‘ mit Gehölzgalerie vorwiegend aus Erlen (*Alnus glutinosa*), Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Eschenblättrigem Ahorn (*Acer negundo*) und Stieleichen (*Quercus robur*)
- Artenarme gemulchte Akcerselbstberasungen im Bereich südlich der alten Fernwärmetrasse bis zum Anschluss an die Quermathe (Gewerbegebiet Stahnsdorf)
- Tierwelt entsprechend Biototypen insbesondere Heuschrecken, Laufkäfer, Wildbienen und Stechimmen, Brutvögel, Zauneidechsen
- Freiraumnutzungen (dysfunktionaler Freiraum, Naturkontakt, Rad- und Fußwegeverbindung/ Trampelpfade, Hundeauslauf)
- Illegale Abfallentsorgung (Müll, Bauschutt in Kleinmengen)

Im Westen befindet sich ein Einfamilienhausgebiet der Gemeinde Stahnsdorf sowie eine Kleingartensiedlung. Nördlich schließt die Potsdamer Straße und Gewerbeflächen sowie dahinter die ehemalige Bäkeniederung bzw. der Teltowkanal mit den begleitenden Freiräumen an.

Die Trasse schließt im Norden an den geplanten Kreisverkehr in der Potsdamer Straße an, auf den auch die von Norden kommende Bogenstraße als Teil des Spangensystems trifft. Sie verläuft von da zunächst im Bereich der ehemaligen Anschlussbahn nach Süden, verlässt dann die bogenförmige ehemalige Anschlussbahn und orientiert sich am Wartungsweg der ehemaligen Fernwärmetrasse. Nach Passieren des Biomalzgeländes verläuft die Trasse parallel zum vorhandenen Graben nach Süden um schließlich in einem leichten Bogen nach Westen auf das bisherige Bauende der Quermathe aufzubinden.

Hinsichtlich Lagepläne zum Straßenbauvorhabens wird auf die technische Planung verwiesen, Die naturschutzfachlichen Bestands- und Konfliktsituation und die Abgrenzung des Untersuchungsgebiet sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten. Abgrenzungen der Untersuchungsräume der einzelnen Tierartengruppen sind in den Kartendarstellung des Naturschutzfachlichen Gutachten zu den Tierartengruppen Brutvögel, Zauneidechse, Heuschrecken, Laufkäfer, Wildbienen und Wespen zum Neubau der Biomalzspange/Nordanbindung Stahnsdorf von Aves et al. vom Oktober 2008 enthalten.

1.5 Methodisches Vorgehen

Auf Grundlage der Biotop- und Nutzungstypenkartierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan gemäß Liste der Biotoptypen Brandenburgs waren in Abstimmung mit dem Landesumweltamt, Frau Kozlowski, und der Unteren Naturschutzbehörde Frau Otto sowie dem faunistischem Gutachter Aves et al. durch negative Potentialabschätzung die Tierartengruppen Säugetiere und Fledermäuse, Lurche, Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere sowie die gelisteten höheren Pflanzen aus der Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie für das Untersuchungsgebiet des Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Biomalzspange/Nordanbindung Stahnsdorf auszuschließen.

In der Tierartengruppe Käfer waren Breitrandkäfer und Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer aufgrund der Groblebensraumsprüche (Wasser bzw. Röhricht) durch negative Potentialabschätzung aus der Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie für das Untersuchungsgebiet des Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Biomalzspange/Nordanbindung Stahnsdorf auszuschließen. Vorkommen des Heldbocks sind aufgrund des Eichenbestandes zwar prinzipiell denkbar. Im Zuge der Baumkartierung konnten jedoch keine Heldbockgeschädigten Eichen festgestellt werden, so dass auch diese Art auszuschließen war. Der Eremit (Juchtenkäfer) nutzt Baumhöhlen von verschiedenen Baumarten als Fortplantungsstätte. Gehölzbestände mit Baumhöhlen werden jedoch durch den Neubau der Biomalzspange Teltow/Nordanbindung Stahnsdorf nicht in Anspruch genommen. Folglich war auch dies Art auszuschließen.

In der Tierartengruppe Kriechtiere, waren weiterhin durch negative Potentialabschätzung die Tierarten Europäische Sumpfschildkröte, Glattnatter und Smaragdeidechse aus der Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie für das Untersuchungsgebiet des Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Biomalzspange/Nordanbindung Stahnsdorf auszuschließen.

Zu untersuchen im Hinblick auf Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 war hingegen im Untersuchungsgebiet des Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Biomalz-spange/Nordanbindung Stahnsdorf die Zauneidechse.

Weiterhin zu untersuchen im Hinblick auf Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 waren die die Brutvögel im Untersuchungsgebiet des Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Biomalzspange/Nordanbindung Stahnsdorf.

Die detaillierten Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen finden sich im naturschutzfachlichen Gutachten von AVES et al. zu den Tierartengruppen Brutvögel, Zauneidechse, Heuschrecken, Laufkäfer, Wildbienen und Wespen für die Biomalzspange Teltow / Nordanbindung Stahnsdorf.

Im folgenden wird deren Relevanz für die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 dargestellt.

2. Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben entstehen

- anlagebedingte Wirkungen im Bereich der geplanten Konstruktionsfläche,
- baubedingte Wirkungen im Bereich der Baustelleneinrichtung und sonstigen Baufeldflächen,
- betriebsbedingte Wirkungen durch die zukünftige Nutzung als kommunale Verbindungsstraße im bebauten Bereich.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse

- Mögliche Beeinträchtigungen von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen am Rand des Straßenbaukörpers, vor allem im Abschnitt zwischen Potsdamer Straße und Gemarkungsgrenze Teltow/Stahnsdorf
- Störungen und Kollisionsgefahr für die Tierwelt insbesondere Brutvögel, Heuschrecken, Laufkäfer, Wildbienen und Wespen

-
- Störungen und Kollisionsgefahr der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Zauneidechse mit nachhaltiger Beeinträchtigung der lokalen Population.
 - Lebensraumverluste (Habitatverluste) für die Tierwelt insbesondere Brutvögel, Heuschrecken, Laufkäfer, Wildbienen und Wespen im Bereich von Baustellenflächen

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenversiegelung im Umfang von 8.981 m², wobei die tatsächliche Neuversiegelung aufgrund der bereits versiegelten Flächen (1.095 m²) nur 7.886 m² beträgt. Unter Berücksichtigung der Überplanung versiegelter Flächen mit Baumhainen (= Entsiegelung und Umwandlung in vegetationsfähige Flächen mit Baumraster, Auftragsböschungen, Versickerungsmulden, Entwässerungsgräben und Grünstreifen) im Umfang von 1.743 m² ergibt sich die tatsächlich neu versiegelte Fläche (Vollversiegelung) mit 6.143 m².
- Differenzierte Vegetationsverluste im Zusammenhang mit der Flächenversiegelung, vor allem im Abschnitt zwischen Potsdamer Straße und Gemarkungsgrenze Teltow/ Stahnsdorf
- Lebensraumverluste (Habitatverluste) für die Tierwelt insbesondere Brutvögel, Heuschrecken, Laufkäfer, Wildbienen und Wespen
- Individuen- und Lebensstättenverluste der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Zauneidechse mit nachhaltiger Beeinträchtigung der lokalen Population.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen und Kollisionsgefahr für die Tierwelt insbesondere Brutvögel, Heuschrecken, Laufkäfer, Wildbienen und Wespen
- Störungen und Kollisionsgefahr der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Zauneidechse mit nachhaltiger Beeinträchtigung der lokalen Population.

- Nährstoff- und Schadstoffeinträge
- Lärmimmission

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 bis Abs 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

saP V1	Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Störung und Tötung von Vogelarten: Die vorbereitenden Arbeiten (Gehölzrodung, Räumen des Baufelds) müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln erfolgen, also zwischen Oktober und Februar. Damit können Beeinträchtigungen der Nistplätze sowie Störung und Tötung von Brutpaaren vermieden werden.
saP V2	Vermeidung baubedingter Störung und Tötung von Zauneidechsen: Das Baufeld der Straße ist durch Abzäunen vor einer Rückwanderung der Zauneidechsen während der Bauzeit zu schützen.
saP V3	Im Abschnitt zwischen Potsdamer Straße und Gemarkungsgrenze Teltow/Stahnsdorf ist der an die Konstruktionsfläche angrenzende Gehölzbestand der Grabengalerien vor Beeinträchtigungen zu schützen und aus dem Baufeld auszusparen.
saP V4	Im Abschnitt zwischen Potsdamer Straße und Gemarkungsgrenze Teltow/Stahnsdorf ist der an die Konstruktionsfläche und das Baufeld angrenzende Gehölzbestand der Pioniergehölze vor Beeinträchtigungen zu schützen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

E 1	<p>Benachbart zur Biomalzspange gelegene artenarme gemulchte Ackersebst-berasungen in der ehemaligen Ackerflur ‚Am Striewitz‘ werden zur Verbesserung von Bodenfunktionen und der Biodiversität wie folgt als Biotopkomplex aufgewertet. Durch die Gesamtmaßnahme wird gleichzeitig ein Ersatzlebensraum für die umzuzielenden Zauneidechsen geschaffen. Die Größe des Ersatzlebensraums im Umfang von 2,1 ha orientiert sich an der Größe des vorhandenen Lebensraums der Zauneidechse (2,1 ha) und wird im Verhältnis 1:1 ersetzt. Aufgrund der Einbettung in den Gesamtzusammenhang kann auf eine Überdimensionierung verzichtet werden.</p> <p>Die Maßnahme gliedert sich in folgende Teilmaßnahmen:</p>
E 1.1	<p>Ersatz der Mulchmahd der Flächen durch eine 2-schürige Mahd mit Entzug des Mahdguts (Heuwerbung: 1. Schnitt bei Blüte der Obergräser, 2. Schnitt ca. Mitte August) im Umfang von 1,61 ha.</p> <p>Ziel ist mittelfristig die Entwicklung von Glatthaferwiesen (<i>Arrhenatheretum elatioris</i>) mit einem Artenreichtum von ca. 30-35 Pflanzenarten und damit Verbesserung der Biodiversität in der Pflanzen- und Tierwelt sowie die Verbesserung der Bodenfunktionen durch Stärkung und Differenzierung der Bodenorganismen. Dies dient der Kompensation der Flächenversiegelung verbunden mit dem Verlust von Bodenfunktionen, den Verlust von artenarmen gemulchten Selbstberasungen sowie den Verlust von ruderalen Säumen und Hochstaudenfluren und den damit verbundenen Verlust von faunistischen Lebensräumen.</p>
E 1.2	<p>Anlage von Mulden zur Geländemodellierung im Umfang von 2.000 m². Durch Bodenabtrag wird der Grundwasserflurabstand auf ca. 0,8 bis 1 m verringert und Standorte für Feuchtvegetation, wie Feuchtwiesen (<i>Calthion</i>), Mädesüßfluren (<i>Filipendulion</i>) und Seggenbestände</p>

	<p>(Magnocaricion) als Kompensation für die Flächenversiegelung verbunden mit dem Verlust von Bodenfunktionen, den Verlust von artenarmen gemulchten Selbstberasungen sowie den Verlust von ruderalen Säumen und Hochstaudenfluren und den damit verbundenen Verlust von faunistischen Lebensräumen geschaffen.</p>
E 1.3	<p>Anlage von Aufwallungen mit sonnenexponierten Rohböden und Steinschüttungen und Sukzessionsflächen im Umfang von 2.000 m².</p> <p>Durch Bodenauftrag wird der Grundwasserflurabstand auf ca. 3 bis 4 m erhöht und bis zu 2 m hohe Aufwallungen mit Standorte für Hochstaudenfluren als Kompensation für den Verlust von ruderalen Säumen und Hochstaudenfluren und Pioniertrockenrasen und den damit verbundenen Verlust faunistischer Lebensräumen hergestellt. Die sonnenexponierten Flanken werden als steile Rohbodenböschungen bzw. als Schotterböschungen (evtl. Wiederverwendung des Gleisschotters) ausgebildet. Zusätzlich werden Haufwerke aus Gesteinsmaterial eingebracht. Diese dienen als Sonnenplätze für umzuziehende Zauneidechsen und Lebensraum für Wildbienen und Wespen.</p>
E 1.4	<p>Anlage truppertiger Gehölzpflanzungen (Erlen, Eichen)</p> <p>Entlang der neuzuschaffenden Gräben und im Übergang der Feuchtstandorte zu den frischen Standorten ergänzen truppertige Gehölzpflanzungen (Erlen, Eichen) das Lebensraumangebot der Gesamtmaßnahme „Aufwertung artenarmer gemulchter Acker selbstberasungen“. (Maßnahmenumfang: 900 m²). Die Pythophthorafreiheit ist durch Negativtest eines autorisierten Labors für <i>Alnus glutinosa</i> (Schwarzerle) zur Lieferung nachzuweisen.</p>
E 1.5	<p>Anlage von blütenreichen Strauchpflanzungen</p> <p>Zur Förderung der Habitatqualität für Wildbienen und Wespen werden blütenreiche Strauchpflanzung angelegt (Maßnahmenumfang: 650 m²).</p>

CEF-1	<p>Umsiedelung der Zauneidechse</p> <p>Die Zauneidechsen (Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) des Vorkommens in der Ruderalfläche zwischen Biomalzgraben und altem Industriegleis sind als CEF-1-Maßnahme (<i>continuous ecological functionality-measures</i>) vor Baubeginn zu fangen und in den vorher hergestellten Ersatzlebensraum (siehe Maßnahme E 1) umzusiedeln. Der Ersatzlebensraum ist abzuzäunen um eine Prägung der Zauneidechse auf den Ersatzlebensraum zu erreichen. Ein geeignetes Monitoringprogramm ist durchzuführen.</p> <p>Der erforderliche Ersatzlebensraum ist vor dem Abfangen herzustellen, so dass die Umsiedlung unmittelbar anschließend vorgenommen werden kann. Dies ist notwendig, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. Direkte Tierverluste mit der Folge der nachhaltigen Beeinträchtigung der lokalen Population sind dadurch zu vermeiden, dass der als Gesamtlebensraum festgestellte nördliche Teil des Untersuchungsgebiets vor Beginn der Bauarbeiten im Zeitraum von April bis Oktober abgefangen wird. Dazu kommen verschiedene Methoden (Fang mit Schlingen und per Hand, Becher- bzw. Eimerfallen, ggf. Abzäunung von Teilbereichen) zum Einsatz. Das Abfangen ist von einem Fachmann durchzuführen.</p>
--------------	--

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Im Untersuchungsraum kommen keine Pflanzenarten des Anhang IV b) der FFH-RL vor. Daher sind auch die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe nicht einschlägig.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-RL

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Reptilien

Im Zuge der Kartierungen zum faunistischem Gutachten konnten im Sommer des Jahres 2008 im UG „Biomalzspange-Zauneidechse“ insgesamt 15 Individuen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) beobachtet werden. Die Tiere waren ausschließlich im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes zu finden. Auf der südlichen Grünbrache und deren Randstrukturen gelangen dagegen keine Nachweise. Dabei wurden mehrere adulte und sicher 9 verschiedene juvenile Exemplare der Zauneidechse gefunden (siehe Naturschutzfachliches Gutachten zu den Tierartengruppen Brutvögel, Zauneidechse, Heuschrecken, Laufkäfer, Wildbienen und Wespen zum Neubau der Biomalzspange/Nordanbindung Stahnsdorf von Aves et al. vom Oktober 2008). Es ist daher von einer lokalen Population mit Reproduktion (Betroffenheit Fortpflanzungsstätten) auszugehen.

Vorkommen weiterer Reptilienarten nach Anhang IV FFH-RL im Untersuchungsgebiet sind nicht bekannt.

deutscher Name	wissenschaftlicher	RLBb	RLD	EHZ KBR
----------------	--------------------	------	-----	---------

	Name	g		
Zauneidechse	Lacerta agilis	3	3	U1

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten

RL D Rote Liste Deutschland und

RL Bbg Rote Liste Brandenburg

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status 3 Art im UG:
Deutschland: 3 nachgewiesen potenziell möglich
Brandenburg: 3

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art (BISCHOFF 1984). Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen, inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt (ELBING et al. 1996). In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen (z. B. HARTUNG & KOCH 1988), der weitgehend auf Sekundarlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Strassen und Schienenwegen (z.B. ELBING et al. 1996, KLEWEN 1988, MUTZ & DONT 1996, BLANKE 2004). Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt. Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Grosen) werden mit 63-2000 m² (STRIJBOSCH & CREEMERS 1988) angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen.

Lokale Population:

Die Vorkommen im UR werden als lokale Population definiert; Im Untersuchungsraum wurde die Art an mehreren Stellen im Bereich der Ruderalfläche nachgewiesen. Angrenzenden Haufwerke des Bauhofgeländes und teilweise des Biomalzgelände kommen ebenfalls als Habitatergänzung in Frage. Daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit B bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Neubau der Biomalzspange/ Nordanbindung Stahnsdorf ist mit erhebliche anlagebedingten Verlusten von Teilhabitaten und bedeutsamen Requisiten/Strukturen (Sonnenplätze, Verstecke, Eiablageplätze, Sommer-, Winterquartiere), mit baubedingte Verluste von Individuen, da es sich um einen das gesamte Jahr über besiedelten (nicht verlässbaren) Lebensraum handelt, wo in verschiedene bedeutsame Teilhabitate eingegriffen wird, zu rechnen. Der Gesamtlebensraum weist in der Folge-nutzung nach dem Bauvorhaben nur noch eine geringfügige Qualität für die Zauneidechse auf; er ist dann in drei voneinander getrennte (isolierte) Teilhabitate / Teilvorkommen gesplittet.

Als CEF-1-Maßnahmen wird der als Gesamtlebensraum festgestellte nördliche Teil des UG „Biomalzspange-Zauneidechse“ vor Beginn der Bauarbeiten im Zeitraum Ende April bis Juni

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>sowie Juli bis Ende September / Anfang Oktober 2009 abgefangen. Der erforderliche Ersatzlebensraum ist vor dem Abfangen herzustellen, so dass die Umsiedlung unmittelbar anschließend vorgenommen werden kann. Dies ist notwendig, um hiermit das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. Die gefangenen Zauneidechsen werden nach Herrichtung des über die LBP-Maßnahmen E 1.1 bis E 1.5 hergestellten Ersatzlebensraumes in diesen eingebracht.</p>	
<p>Während der Bauausführung mögliche Tierverluste werden dadurch vermieden, dass das derzeitige Vorkommensgebiet über die Bauzeit abgeäunt wird, um eine erneute Einwanderung zu verhindern.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Erhebliche Störungen vor allem während der Baumaßnahmen, erhebliche Störung der Zauneidechse mit in der Folge der Baumaßnahme drei voneinander getrennten (isolierte) Teilhabitaten / Teilvorkommen.</p>	
<p>Als CEF-1-Maßnahmen wird der als Gesamtlebensraum festgestellte nördliche Teil des UG „Biomalzspange-Zauneidechse“ vor Beginn der Bauarbeiten im Zeitraum Ende April bis Juni sowie Juli bis Ende September / Anfang Oktober 2009 abgefangen. Der erforderliche Ersatzlebensraum ist vor dem Abfangen herzustellen, so dass die Umsiedlung unmittelbar anschließend vorgenommen werden kann. Dies ist notwendig, um hiermit das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. Die gefangenen Zauneidechsen werden über die LBP-Maßnahmen E 1.1 bis E 1.5 hergestellten Ersatzlebensraumes in diesen eingebracht.</p>	
<p>Während der Bauausführung mögliche Tierverluste werden dadurch vermieden, dass das derzeitige Vorkommensgebiet über die Bauzeit abgeäunt wird, um eine erneute Einwanderung zu verhindern.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Sonstige Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen von Säugetieren einschließlich Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Fischen, Libellen, Käfern, Nachtfaltern, Schnecken und Muscheln, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, sind im UG nicht vorhanden.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL)

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Im Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2008 die Brutvogelfauna quantitativ erfasst.

Die vollständige Artenliste (alphabetisch geordnet) der im UG „Biomalzspange-Brutvögel“ nachgewiesenen Brutvogelarten des Jahres 2008 enthält Tabelle 1. Aus dieser Tabelle gehen die Brutrevierzahlen für jede einzelne Art, der Schutzstatus und der Gefährdungsgrad nach den Roten Listen hervor.

Grundsätzlich sind alle nachgewiesenen Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU Vogelschutz-richtlinie geschützt. Diesen Status genießen alle wildlebenden europäischen Vogelarten (besonders geschützt nach BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14), worunter demzufolge auch alle häufigen, ungefährdeten und solche mit positiven Bestandstrends fallen.

Im UG „Biomalzspange-Brutvögel“ wurden im Jahr 2008 insgesamt 27 Brutvogelarten mit einer Gesamtrevierzahl von mindestens 66 nachgewiesen. Einem strengen Schutz nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG unterliegen keine der festgestellten Brutvogelarten. Anhang I Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) kommen ebenfalls nicht vor. Laut der Roten Liste Brandenburgs (RL Bbg) ist eine Art gefährdet und nach der Roten Liste Deutschlands (RL BRD) eine gefährdet und eine vom Aussterben bedroht. In den Vorwarnlisten werden vier weitere Arten geführt.

Tabelle 2: Artenliste Brutvögel Untersuchungsgebiets im Jahr 2008 mit Angabe der ermittelten Revierzahlen und des Gefährungsgrades (Rote Liste Brandenburg & Deutschland)

Art (alphabetisch geordnet)	Revier-zahl	RL Bbg (1997)	RL BRD (2007)
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	6		
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	4		
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	2+		V
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	2		
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	1		
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	1		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	1	V	3
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	5		V
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	2		
Gartenrotschwanz (<i>Phoenic. phoenicurus</i>)	1		
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	1		
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	2		
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	1		
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	5		
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	4		
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	2+	V	V
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	3		
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	3+		
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	1		
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	2		
Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>)	1		
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	3		
Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	1		
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	2		
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	8	V	
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	1	3	1
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	1		
27 Brutvogelarten insgesamt	mind. 66 Rev.	1 RL [1x Kat. 3] 3 V	2 RL [1x Kat. 1 1x Kat. 3] 3 V

Legende

- + Revierzahl (Siedlungsdichte) wahrscheinlich höher
- 1 bis 3 Kategorie der Roten Listen: Kat. 1 = vom Aussterben bedroht, Kat. 2 = stark gefährdet, Kat. 3 = gefährdet (Rote Liste Brandenburg RL B: DÜRR et al. 1997 / Rote Liste Deutschland RL D: SÜDBECK et al. 2007)
- V Vorwarnliste der Roten Listen

Das Untersuchungsgebiet ordnet sich insgesamt und großräumig in die ähnlich gestaltete umgebende Landschaft ein. Einen etwas anderen Stellenwert erreichen jedoch die Ruderalflur im nördlichen Teil sowie die angrenzende Bauschuttlager- und

Offensandfläche des Gewerbegebietes Biomalzfabrik. Diese beiden Habitate sind in der näheren Umgebung in dieser Form nicht noch einmal vorhanden. Im Falle der Bauschuttlagerfläche wurde dann auch ein auf solche Bruthabitate angewiesener Vertreter, der in Deutschland vom Aussterben bedrohte Steinschmätzer nachgewiesen. Dem entgegen fiel das Ergebnis gegenüber der Erwartungshaltung für die Ruderalflur dürrtig aus. In der direkten Ruderalflur und in den dortigen Gehölzsukzessionsbeständen waren kaum Brutvogelreviere nachweisbar. Lediglich die Dorngrasmücke und die Ringeltaube waren in je einem Revier anwesend. Die in den die Ruderalflur begrenzenden Baumreihen und Gebüschern vorkommenden Brutvogelarten profitieren allerdings von den Randeffekten zur Ruderalflur (günstige Nahrungshabitate).

Von den insgesamt 27 Brutvogelarten gelten 25 Arten nach Tabelle 3 als in Brandenburg sehr häufig (18) und häufig (7). Dazu zählen auch die in den Roten Listen bzw. Vorwarnlisten geführten Arten Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Haussperling und Star. Bei vier der 25 sehr bis häufigen Arten sind deutschlandweit negative Bestandsentwicklungen zu verzeichnen: Bluthänfling, Fasan, Feldlerche und Haussperling (vgl. Tab. 3). Der mäßig häufige Girlitz und der in Brandenburg spärlich vorkommende Steinschmätzer zeigen mittlere bis starke Bestandsrückgänge. Damit weisen acht Arten – Bluthänfling, Fasan, Feldlerche, Feldsperling, Girlitz, Haussperling, Star und Steinschmätzer – negative Bestandstrends auf bzw. werden in einer Roten Liste bzw. Vorwarnliste geführt. Im Umkehrschluss sind 19 Arten (70%) häufig und ungefährdet.

Neben den häufigen und ungefährdeten Arten stehen im Untersuchungsgebiet auch für die mäßig häufigen, spärlichen und rückläufigen Arten geeignete Habitate in ausreichender Zahl und hinreichender Qualität zur Verfügung. Viele Habitate sind aktuell besetzt oder dienen als regelmäßig mögliche Wechselflächen. Der Fortbestand der Brutvorkommen kann als gesichert gelten, insofern die entsprechenden Biotope weitgehend unverändert bleiben.

Insgesamt beherbergt das UG „Biomalzspange-Brutvögel“ keine bedeutsame Brutvogelfauna und erlangt auch keine besondere Wertigkeit. Jedoch unterstreicht das

Brutvorkommen des Steinschmätzers die Bedeutung von Teilbereichen, i.d.F. der Bauschuttlagerflächen im Nordwesten des Gewerbegebietes Biomalzfabrik.

Regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf- oder Mauserplätze (geschützte Ruhestätten) konnten für den im Gebiet vorkommenden, relevanten Star (vgl. Tab. 3) nicht nachgewiesen werden.

Der bundesrechtliche Lebensstättenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG greift nur dann ganzjährig ein, wenn es sich bei den Bewohnern einer Lebensstätte um Arten handelt, die ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.d.R. ganzjährig und/oder jedes Jahr aufs Neue nutzen. Welche Arten das sind, kann für die in Brandenburg heimischen Vögel der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ entnommen werden (MLUV 2007b, 2008).

In der nachfolgenden Tabelle 3 wird gemäß BNatSchG sowie der Erlasse des MLUV vom 02.11.2007 und 30.04.2008 der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Brutvogelarten des UG „Biomalzspange-Brutvögel“ dargestellt. Anschließend wird dieser Aspekt analysiert. Angaben zum Störungsverbot laut BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2 gehen nicht aus den Tabellen hervor. Ob und wenn ja für welche Arten erhebliche Störungen vorliegen, wird im Anschluss an die Analyse zu den Lebensstätten beschrieben.

Tab. 3: Brutvogelarten des UG „Biomalzspange-Brutvögel“ im Jahr 2008 mit Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs-, Ruhestätten, zum Brutvorkommen in Brandenburg (MLUV 2007b), zur Bestandsentwicklung in Deutschland (DDA 2007) & Brandenburg (ABBO 2001)

Art (alphabetisch geordnet)	Nest- stand- ort	als Fortpflan- zungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzu- ngsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflan- zungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Brutzeit (nach MLUV 2007b)	Brutvorkomme n in Brandenburg / Bestandsentwic- klung in D ¹ bzw. (B ²)
Amsel	N, F	[1]		1	A 02 – E 08	s. häufig / +
Blaumeise	H	[2a]	X	3	M 03 – A 08	s. häufig / =
Bluthänfling	F	[1]		1	A 04 – A 09	häufig / - -
Dorngrasmücke	F, B	[1]		1	E 04 – E 08	s. häufig / +
Eichelhäher	F	[1]		1	E 02 – A 09	häufig / +
Fasan	B, NF	[1]		1	E 03 – A 08	s. häufig / -
Feldlerche	B	[1]		1	A 03 – M 08	s. häufig / -
Feldsperling	H	[2a]	X	3	A 03 – A 09	s. häufig / =
Gartengrasmücke	F	[1]		1	E 04 – E 08	s. häufig / =
Gartenrotschwanz	H, N	[1]		1	M 04 – E 08	häufig / ++
Gelbspötter	F	[1]		1	A 05 – M 08	s. häufig / =
Girlitz	F	[1]		1	M 03 – E 08	mäßig h. / - -
Goldammer	B, F	[1]		1	E 03 – E 08	s. häufig / =
Grünfink	F	[1]		1	A 04 – M 09	s. häufig / +/-
Hausrotschwanz	N	[2a]	X	3	M 03 – A 09	häufig / =
Haussperling	H, F	[2a]	X	3	E 03 – A 09	s. häufig / -
Klappergrasmücke	F	[1]		1	M 04 – M 08	häufig / =
Kohlmeise	H	[2a]	X	3	M 03 – A 08	s. häufig / =
Mönchsgrasmücke	F	[1]		1	E 03 – A 09	s. häufig / +++
Nachtigall	B, F	[1]		1	M 04 – M 08	häufig / ++
Nebelkrähe (Aaskrähe)	F	[1]		1	M 02 – E 08	häufig / =
Ringeltaube	F, N	[1]		1	E 02 - E 11	s. häufig / =
Rohrhammer	B	[1]		1	A 04 – E 08	s. häufig / =
Rotkehlchen	B, N	[1]		1	E 03 – A 09	s. häufig / =
Star [R +]	H	[2a]	X	3	E 02 – A 08	s. häufig / =
Steinschmätzer	H	[1]	X	2	E 03 – A 08	spärlich, strk. Rückg. / (-)
Sumpfrohrsänger	F	[1]		1	A 05 – A 09	s. häufig / +/-

Legende

s. häufig / mäßig h. = sehr häufig / mäßig häufig
 deutl./dtl. / strk. Rückg. = deutlicher Rückgang / strk. = starker Rückgang

Neststandort B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt

[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[2] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechsellnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester der Kolonie außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier // [5] = Balzplatz // § = zusätzlich Horstschutz nach § 33 BbgNatSchG

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

[R +] = Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)

Brutvorkommen in Brandenburg / Bestandsentwicklung in D¹ bzw. [B²]

D¹ = DDA (Hrsg. 2007): Vögel in Deutschland 2007 (für Heidelerche FLADE & SUDFELDT 2008) = insofern hier keine Angaben gemacht wurden, stammen die Trendaussagen aus ABBO (2001) und gelten für Brandenburg (s.u.)

- - - starke Abnahme (> 50 %) / - - Abnahme (20-50 %) / - leichte Abnahme (< 20 %) / = Bestand schwankend und/oder ohne Trend / + leichte Zunahme (< 20 %) / + + Zunahme (20-50 %) / + + + starke Zunahme (> 50 %) / + / - Zunahme in der ersten, Abnahme in der zweiten Hälfte des Zeitraums

(B²) = ABBO (Hrsg. 2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin

(?) Bestandsentwicklung ungeklärt // (=) ohne Tendenz bzw. gleich bleibend // (-) Abnahme

Von dem Straßenbauvorhaben „Biomalzspange“ sind ausschließlich je ein Brutrevier der Blaumeise, Dorngrasmücke, des Grünfinks und der Ringeltaube direkt betroffen. Diese Reviere befinden sich unmittelbar im Baufeld. Das Brutrevier des vom Aussterben bedrohten Steinschmätzers grenzt östlich an die geplante Hauptstraße an. Das Brutrevier selber sowie die dort befindlichen Niststätten des Steinschmätzers sind nicht direkt durch das Bauvorhaben betroffen (keine Maßnahmen im Revierbereich). Jedoch wird für diese Art geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen.

Die Inhaber der anderen Brutreviere bzw. Niststätten sind als häufige und ungefährdete Vogelarten ausgesprochen störungstolerant. Auch die Brutreviere der gefährdeten oder auf der Vorwarnliste verzeichneten Vogelarten bzw. solche mit nationalen Rückgängen – Bluthänfling, Fasan, Feldlerche, Feldsperling, Girlitz, Haussperling und Star – sind ebenfalls störungstolerant. All jene Brutreviere liegen entweder hinreichend weitab der Baumaßnahmen oder aber in Gehölzbereichen, die vom Bauvorhaben strikt ausgenommen sind und die vor Beschädigungen geschützt werden. Der Randbereich des diesjährigen Reviers vom Fasan wird von der geplanten Straße tangiert. Da die Art jedoch große, weitläufige und vielfältig ausgestattete Reviere besiedelt, das Revier im Untersuchungsgebiet sich in verschiedene dem Bau entgegengesetzte Richtungen und nicht beeinträchtigte Bereiche fortsetzt, treten weder relevante Habitatverluste auf, noch kommt es zu einer Revieraufgabe. Insofern treffen auf die Masse der Brutvogelreviere (61 von 66) definitiv keine Verbotstatbestände zu.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand des BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird grundsätzlich für alle Brutvogelarten durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Entsprechend der im Kapitel Auswirkungsprognose (vgl. Kap. 4.5) vorgenommenen Analysen könnten ausschließlich folgende Brutvogelarten und deren Reviere durch das Bauvorhaben von den Verbotstatbeständen des BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3 berührt werden:

- Neubau „Biomalzspange/Nordanbindung Stahnsdorf“ und Baustelleneinrichtungsfläche sowie Neubau Anschluss Elbestraße mit Geländeneivellierung und Vegetationsbeseitigung insbesondere von Gehölzen, Geländeplanierung und Vegetationsbeseitigung infolge Baustelleneinrichtung – Blaumeise (1 Revier in Bäumen an Potsdamer Straße), Ringeltaube (1 Revier in Bäumen der Gehölzsukzession auf der Ruderalflur), Grünfink (1 Revier in Gehölzen am Rand des Gewerbegebietes im mittleren Teil des Untersuchungsgebietes), Dorngrasmücke (1 Revier in der Ruderalflur im Bereich der Anschlussstraße).

Fazit:

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Begründung:

Alle vier Arten sind in Deutschland und Brandenburg weit verbreitet, häufig und ungefährdet. Die freie Nester bauenden Arten Grünfink, Ringeltaube und Dorngrasmücke wechseln jährlich ihre Brutplätze und sind flexibel in der Standortwahl. Obwohl ihre derzeitigen Brutreviere durch den Straßenbau beseitigt werden, sind im unmittelbaren (aber auch weiteren) Umfeld ausreichend geeignete und nachweislich nicht bereits durch die jeweilige Art besetzte Habitate vorhanden. Mit großer Sicherheit werden die Arten in die angrenzenden Wechselhabitate ausweichen und

dort zur Brut schreiten. Damit ist der ökologisch funktionale, räumliche Zusammenhang unmittelbar gewährleistet.

Das Brutrevier der Blaumeise ist im Bereich der Bäume an der Potsdamer Straße angesiedelt. Hier befindet sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die Niststätte. Durch die Beseitigung der Gehölze infolge des Straßenbaus wird das Revier verloren gehen. Im Umfeld sind jedoch genügend für die Revieranlage geeignete Baumbestände vorhanden, die nachweislich nicht bereits durch die Art besetzt sind. Über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann durch das Anbringen eines Nistkastens unproblematisch Ersatz geschaffen werden.

Zur Vermeidung von Brutverlusten sind die vorbereitenden Baumaßnahmen im Herbst-Winter durchzuführen.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG

Hinsichtlich des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG könnte entsprechend der im Kapitel Auswirkungsprognose (vgl. Kap. 4.5) vorgenommenen Analysen ausschließlich folgende Brutvogelart und ihr Revier durch das Bauvorhaben berührt werden:

- Hauptstraße „Biomalzspange“ – Straßenneubau mit Gehölzbeseitigung sowie anschließender Straßenbetrieb – Steinschmätzer (1 Revier auf Bauschuttlagerfläche im nordwestlichen Teil des Gewerbegebietes Biomalzfabrik).

Fazit:

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Begründung:

Der Steinschmätzer reagiert nur in geringem Maße auf anthropogene Störungen, solange Fortpflanzungsstätten nicht direkt betroffen sind bzw. zerstört werden. Das gilt auch für Baustellen, die geradezu bevorzugt durch Steinschmätzer angenommen werden, da auf diesen in der ersten Hälfte des Baugeschehens geeignete Brutstrukturen, wie Haufwerke entstehen. So sind Niststätten auf Baustellen durchaus als typisch zu bezeichnen. Ebenfalls der Nutzung unterliegen ruderalisierte

Gewerbeflächen, Kippengelände, Deponien und sonstige Landschaften mit Pioniervegetation und entsprechenden Brutrequisiten (vgl. ABBO 2001, Otto & Witt 2002). Durch das Straßenbauvorhaben „Biomalzspange“ wird es demzufolge zu keiner Revieraufgabe kommen. Auch der anschließende Straßenbetrieb spielt sich nur im direkten Straßenbereich ab; das Gelände der Bauschuttlagerfläche wird dabei nicht frequentiert. Darüber hinaus stellen weiter östlich des derzeitigen Reviers befindliche Haufwerke, Lager- und Stellplätze potenziell geeignete Bruthabitate bzw. Niststätten dar. Auf diese kann der Steinschmätzer, solange das Gewerbegebiet Biomalzfabrik in seiner jetzigen Form erhalten bleibt, gleichwohl zugreifen. Insofern bleibt auch die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Weitere streng geschützte Arten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der in 3.1 und 3.2 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-1-Maßnahme sind für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet leben, keine Tatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig.

6. Gutachterliches Fazit

Da keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind (vgl. Kap. 5), stehen dem Vorhaben „Neubau Biomalzspange/Nordanbindung Stahnsdorf“ keine Einwände aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen.

7. Literatur

Allgemein

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258, in Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.05 (BGBl.I, S.896).

BbgNatSchG (Brandenburgisches Naturschutzgesetz: Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg in der Fassung vom 26 Mai 2004.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) in der Fassung vom 29. Juli 2009, BGBl. I Nr.22, S. 1193, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2873; 2008, 47 sowie zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686).

Bundesamt für Naturschutz (Balzer, Sandra; Ssymank, Axel): Natura 2000 in Deutschland. Bonn 2005

Eisenbahn-Bundesamt (2008): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand April 2008.

FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG Nr. L 236 vom 23.9.2003

HVA F-StB (2006): Handbuch zur Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau. Stand September 2006 (Hrsg. BVBS).

HVE (2009): Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) nach den §§ 10-18 des BbgNatSchG. Hrsg.: MLUR (Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg) – <http://www.mlur.brandenburg.de/n/hve.htm>

Kiel, E.-F. (2008): Fachliche und rechtliche Aspekte des neuen Artenschutzrechts. Vortrag. Internetquelle: http://www.kortemeierbrokmann.de/topics/fachtagung_2008/block_1/kiel_vortrag_fachtagung%20umweltpruefung_artenschutz_08_06_11.pdf

Landesumweltamt Brandenburg – Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Stand 26.03.2008

LfU Sachsen-Anhalt (Landesamt für Umweltschutz, Hrsg. 2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt - Halle (2006) Sonderheft 2, 372 Seiten. (im Auftrag des BfN, Bundesamt für Naturschutz).

MLUV (Juni 2007 a): Einführungserlass zur ArtSchZV – Aufgaben des besonderen Artenschutzes: Artenschutzzuständigkeitsverordnung, Erlass zum Vollzug des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 7.11.2006, Zuständigkeitsregelung des § 72 Abs. 6 BbgNatSchG vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung vom 10. Januar 2006. Potsdam im Juni 2007, 4 Seiten, unveröffentlicht.

MLUV (Hrsg. November 2007 b): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten, Endfassung vom 27. September 2007. Arbeitsmaterial (excel-datei) unveröffentlicht. – sowie Erlass des MLUV zum Vollzug des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 2. November 2007, 4 Seiten, unveröffentlicht.

MLUV (2008): Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 – Änderungen der bisherigen Rechtslage zum Artenschutz. Schreiben / Erlass vom 30. April 2008, Potsdam, 17 Seiten, unveröffentlicht.

STMI Bayern (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Fassung mit Stand 12/2007. Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern. Internet-Aufruf August 2008 – <http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>.

STMI Bayern (Hrsg. 2008): Anlage 1a zu: "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" (Anlage zum IMS v. 08.01.2008; Gz. IID2-4022.2-001/05) – Beispieltex-te für die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) – erarbeitet von Froelich & Sporbeck, Umweltplanung und Beratung i..A. der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren - Abt. Straßen- und Brückenbau.

Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie (VSRL).

WISIA (2008): Übersicht der in Deutschland besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (Stand 01.07.2008, Aufruf 04.09.2008) & der aktuellen Regelwerke (Stand 01.07.2008). Internetquelle www.wisia.de

Brutvögel

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen, Hrsg. 2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf.

-
- DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hrsg. 2007): Vögel in Deutschland 2007 – Statusreport. Verantwortliche Autoren: Sudfeldt, C., R. Dröschmeister, C. Grüneberg, A. Mitschke, H. Schöpf & J. Wahl. Hrsg. DDA gemeinsam mit BfN, LAG VSW. Münster 2007, 40 Seiten.
- DO-G (Hrsg. 1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. 1. Aufl., Minden.
- Dürr, T., Mädlow., W., Ryslavy, T. & G. Sohns (1997): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Beilage zum H. 2 Naturschutz und Landschaftspflege im Land Brandenburg.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.
- Flade, M. & Chr. Sudfeldt (2008): Vögel und Schutz der biologischen Vielfalt in Deutschland – Bilanz zur 9. Vertragsstaatenkonferenz der Konvention über die biologische Vielfalt. Der Falke Jg. 55, Heft 5 / 2008, S. 170-178.
- Oelke, H. (1980) in Berthold, P.; Bezzel, E. & G. Thielcke (1980): Praktische Vogelkunde. Greven.
- Otto, W. & K. Witt (2002): Verbreitung und Bestand Berliner Brutvögel. Berliner ornithologischer Bericht 12, Sonderheft.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, St., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Chr. Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (Nationales Gremium Rote Liste Vögel; 2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. The Red List of breeding birds of Germany, 4th edition, 30 November 2007. Berichte zum Vogelschutz, Band 44, 2007 (veröffentlicht im September 2008).

Zauneidechse

- Agena e.V. (2007): Verbreitungskarte Zauneidechse in Brandenburg. Internetquelle:
<http://www.herpetopia.de>
- Alfermann, D. & H. Nicolay (2003): Vorläufiger Bewertungsrahmen für die FFH
Anhang IV-Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) – Entwurf. In: Die Situation der
Zauneidechse *Lacerta agilis* in Hessen (Anhang IV der FFH-Richtlinie).
unveröffentl. Gutachten der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz
in Hessen e.V. (AGAR) im Auftrag des HDLGN.
- Beutler, A., Geiger, A., Kornacker, P. M., Kühnel, K.-D., Laufer, H., Podlounky, R.,
Boye, P. & E. Dietrich (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste
der Lurche (Amphibia). In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg): Rote Liste
gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und
Naturschutz 55, S. 48-52.
- Blanke, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an
Bahnanlagen. – Zeitschr. F. Feldherpetologie, 6, S. 147-158.
- Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse. Zeitschr. f. Feldherpetologie, Beiheft 7: 158
Seiten. Laurenti-Verlag.
- Brandt, I. & K. Feuerriegel (2004): Artenhilfsprogramm und Rote Liste Amphibien und
Reptilien in Hamburg – Verbreitung, Bestand und Schutz der Herpetofauna im
Ballungsraum Hamburg. Hrsg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für
Stadtentwicklung und Umwelt, Naturschutzamt. 144 Seiten.
- Glandt, D. (1987): Artenhilfsprogramm Zauneidechse (*Lacertidae: Lacerta agilis*).
Merkblätter zum Biotop- und Artenschutz Nr.74, Naturschutz Praktisch, Beiträge
zum Artenschutzprogramm NW, LÖLF, Recklinghausen.
- Glandt, D (1988): Populationsdynamik und Reproduktion experimentell angesiedelter
Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und Waldeidechsen (*Lacerta vivipara*).
Mertensiella 1, Supplement zu *Salamandra*, S. 167-177.
- Gollmann, G., Kammel, W. & A. Maletzky (2007): Monitoring von Lurchen und
Kriechtieren gemäß der FFH-Richtlinie: Vorschläge für Mindeststandards bei der
Erhebung von Populationsdaten. ÖGH-Aktuell, Nr. 19, Oktober 2007.
- Günther, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer
Verlag, Jena.
- IUS (2007): Stadt Schwaigern – Bebauungsplan „Herregrund I“ – Antrag gemäß § 62
BNatSchG auf Befreiung von den Bestimmungen des § 42 BNatSchG für
Beeinträchtigungen der streng geschützten Art Zauneidechse. Bearbeitung: IUS
Institut für Umweltstudien Weibel & Ness GmbH. Gutachten im Auftrag Projekt
GmbH, Esslingen. Internetquelle:

http://www.schwaigern.eu/images/aktuelles/Herrengrund1_Antrag_RP_071031_071116.pdf

Kolling, S. (2008): Umsiedlung einer Zauneidechsen-Population. Eine kleine Art mit hohem planerischen Gewicht. Grontmij & GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft Koblenz. Vortrag. Internetquelle: [http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/43664/Vortrag_Kolling_Zauneidechse.pdf?command=](http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/43664/Vortrag_Kolling_Zauneidechse.pdf?command=downloadContent&filename=Vortrag_Kolling_Zauneidechse.pdf)

Kornacker, P. M. (1993): Populationsbiologische Untersuchungen an einer Bahndamm-Population von *Lacerta vivipara* im Rheinland. *Salamandra* 29, 2, S. 97-118.

Kühnel, K.-D., Krone, A. & A.Biehler (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg. 2005): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD-ROM.

Matthäus, G. (2008): Besonderer Artenschutz – Bedeutung und Konsequenzen von Vorkommen geschützter Arten für Planungen und Vorhaben nach der kleinen Novelle des BNatSchG vom 12.12.2007. Informationsveranstaltung Landratsamt Enzkreis am 23. Januar 2008. Vortrag GOEG, Gruppe für ökologische Gutachten, Detzel & Matthäus. Internetquelle: http://www.ffh-vp.net/pdf/vortrag/Enzkreis_2008.pdf

Nessing, R. (1990): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien in Berlin, Hauptstadt der DDR, Teil II: Reptilien. Hrsg. Kulturbund der DDR, Berlin.

Ökoplan (2006): Artenhilfsprogramm Zauneidechse im Bereich Wuppertal-Vohwinkel (VohRang) – Auszug. Anlage 07 zu VO/0220/08, Anlage 1 zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 1081 Mittelstandspark VohRang. Bearbeitung: Ökoplan Bredemann, Fehrmann, Kordges und Partner, Essen. Gutachten im Auftrag der Stadt Wuppertal. Internetquelle: <http://www.wuppertal.de/rathaus/onlinedienste/ris/www/pdf/00091859.pdf>

Rykena, S. & H. K. Nettmann (1987): Eizeitigung als Schlüsselfaktor für die Habitatansprüche der Zauneidechse. *Jahrbuch für Feldherpetologie*, Band 1. S. 123-136.

Schiemenz, H. & R. Günther (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). *Natur & Text*, Rangsdorf.

Schmidt, P. & J. Groddek (2006): Kriechtiere (Reptilia). S. 269-285. In: LfU Sachsen-Anhalt (Landesamt für Umweltschutz, Hrsg. 2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt - Halle (2006) Sonderheft 2, 372 Seiten. (im Auftrag des BfN, Bundesamt für Naturschutz).

Schneeweiß, N., Krone, A. & R. Baier (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) Beilage, 33 S.

Aufgestellt: Teltow, Oktober 2008
Geändert: Dezember 2010 /März 2011 js

BAURCONSULT
Oderstraße 56
14513 Teltow



.....
Dipl.Ing. Bernhard Ledermann
Landschaftsarchitekt

Anlagen:
I Aktennotizen